

FINCK ■ ALTHAUS ■ SIGL ■ PARTNER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER



Steuerliche und rechtliche Aspekte bei Errichtung, Betrieb und Kauf von Photovoltaikanlagen

Daniel Hülsmeier

Gliederung

A. Steuern

- Steuerliche Grundlagen
- Steuerliche Unterschiede bei der Rechtsformwahl
- Steuerliche Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen

B. Recht

- Auswahl der Vertragspartner
- Mietvertrag
- Werklieferungsvertrag
- Einspeisevertrag

A. Steuern: I. Grundlagen

1. Einkunftsart:

- Bei der Erzeugung von Energie, z.B. durch Wind-, Solar- oder Wasserkraft, handelt es sich nicht um die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens. Der Absatz von Strom und Wärme führt zu **Einkünften aus Gewerbebetrieb**. (R 15.5 (12) EStR)
- Damit handelt es sich bei Einkünften aus Photovoltaikanlagen um **gewerbliche Einkünfte** i.S.d. § 15 EStG.

A. Steuern: I. Grundlagen

2. Umsatzsteuer

- Stromerträge sind vorbehaltlich der u.g. Kleinunternehmer-Regelung **umsatzsteuerpflichtig**. Im Gegenzug besteht damit auch das Recht zum Vorsteuerabzug.
- Daher sind regelmäßige **USt-Voranmeldungen** von dem Anlagenbetreiber abzugeben.
- In der Vergütung nach dem EEG ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (§ 18 Abs. 3 EEG 2012) und muss im Falle der Umsatzsteuerpflicht des Anlagenbetreibers ordnungsgemäß berechnet werden. Die Nettovergütung reduziert sich daher nicht.
- **Kleinunternehmer-Regelung**: Möglich, wenn Gesamtumsatz < 17.500 €
=> dann aber auch **kein Vorsteuerabzug!** (Daher insbesondere wegen der großen Vorsteuerbeträge im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage nicht zu empfehlen!)

A. Steuern: I. Grundlagen

3. Gewerbesteuer

- Grundsätzlich sind alle Anlagenbetreiber verpflichtet, bei der zuständigen Gemeinde ein **Gewerbe anzumelden**.
- Für **Einzelunternehmer und Personengesellschaften** besteht bei der Gewerbesteuer ein **Freibetrag in Höhe von 24.500 €**. Gewerbesteuer fällt daher erst an, wenn die jährlichen Gewerbeerträge diesen Betrag überschreiten. **Für Kapitalgesellschaften besteht i.d.R. kein Freibetrag!**
- Jedenfalls bei Anlagen auf dem Eigenheim (wenn nicht zusätzliche andere Gewerbeerträge bestehen) wird der Freibetrag üblicherweise nicht überschritten.

A. Steuern: I. Grundlagen

4. Einkommensteuer/Körperschaftsteuer

Der Gewinn aus den Stromerträgen erhöht das für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer relevante Einkommen

$$\begin{aligned} & \text{Stromertrag} \\ \text{./. } & \text{Betriebsausgaben} \\ = & \text{Gewinn (Einkünfte aus Gewerbebetrieb)} \end{aligned}$$

Übliche Betriebsausgaben sind insbesondere:

- AfA (Absetzung für Abnutzung)
- Dachmiete
- Wartungs- und Reparaturkosten
- Verwaltungskosten (z.B. Kosten für Fernüberwachung, Zähler etc.)

A. Steuern: II. Unterschiede bei der Rechtsformwahl

	Einzelunternehmer	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
ESt	ja	beim Gesellschafter („Transparenzprinzip“)	nein
GewSt	Ja, aber Freibetrag Anrechnung auf die ESt grundsätzlich möglich (§35 EStG)	Ja, aber Freibetrag Anrechnung auf die ESt grundsätzlich möglich (§35 EStG)	Ja Kein Freibetrag (!) keine Anrechnung, daher „Definitivbelastung“
KSt	nein	nein	ja
USt	Ja, aber Option zur Kleinunternehmer-Regelung möglich	Ja, aber Option zur Kleinunternehmer-Regelung möglich	Ja, aber Option zur Kleinunternehmer-Regelung möglich

A. Steuern: III. Steuerliche Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen

Übersicht:

- „Familiensplitting“
- Investitionsabzugsbetrag (IAB)
- Begünstigtes Vermögen bei Schenkung bzw. Erbschaft

Insbesondere bei Veräußerung des Betriebes:

- ermäßigter Steuersatz / Freibetrag
- Fünftel-Regelung

A. Steuern: III. Steuerliche Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen: „Familiensplitting“

„Familiensplitting“:

Eine PV-Anlage wird an ein Kind geschenkt.

1. Die Freibeträge der Schenkungssteuer (400.000 €) können genutzt werden.
2. Aus den Erträgen der Anlage kann z.B. das Studium finanziert werden.
3. Wegen der (üblicherweise) geringen anderen Einkünfte der Kinder entsteht eine geringere Steuerbelastung (niedrigerer Steuersatz) als bei den Eltern.

A. Steuern: III. Steuerliche Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen: IAB

Der **Investitionsabzugsbetrag (IAB)**:

Als **Investitionsabzugsbetrag** wird eine den Gewinn mindernde Rücklage bezeichnet, die von Unternehmen für Wirtschaftsgüter gebildet werden kann, die erst in der Zukunft angeschafft werden.

A. Steuern: III. Steuerliche Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen: IAB

Berechnung des Investitionsabzugsbetrags gemäß § 7 g EStG für abnutzbare bewegliche WG des AV:

40 % der voraussichtlichen AK/HK, max. € 200.000 pro Betrieb
+ 20 % Sonder-AfA nach Anschaffung/Herstellung

Beachte: § 7 g EStG gilt **auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter!** Der IAB gilt daher auch für den Kauf gebrauchter Anlagen.

A. Steuern: III. Steuerliche Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen: IAB

Voraussetzungen:

- **tatsächliche Anschaffung/Herstellung, sonst rückwirkende Auflösung**
- bei bilanzierenden Unternehmen:
Betriebsvermögen kleiner € 235.000
- **bei nicht bilanzierenden Unternehmen:
Gewinn kleiner € 100.000**

(Maßgebend ist jeweils der Wert zum Schluss des Kalenderjahres, in dem der Abzug vorgenommen wird).

A. Steuern: III. Steuerliche Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen: IAB

Ein IAB ist insbesondere in folgenden Fällen sinnvoll:

1. In einem Betrieb werden durch Veräußerungen **hohe stille Reserven** aufgedeckt.
2. Der Anlagenbetreiber will die **Fünftelregelung** in Anspruch nehmen und daher seine laufenden Einkünfte reduzieren.
3. Der Anlagenbetreiber will (nur) einen **Teil des Betriebes** veräußern.

A. Steuern: III. Steuerliche Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen: IAB

IAB und Fünftelregelung:

Außerordentliche Einkünfte wie z. B. Veräußerungsgewinne, Entlassungsschädigungen und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten sind bei der Einkommensteuer mit der sogenannten **Fünftelregelung** begünstigt (§ 34 EStG).

Voraussetzungen:

- Außerordentliche Einkünfte
- Zusammenballung

A. Steuern: III. Steuerliche Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen: IAB

Berechnung bei Fünftelregelung:

Die für die außerordentlichen Einkünfte anzusetzende Einkommensteuer beträgt das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels dieser Einkünfte.

Hinweis: Durch den IAB kann das verbleibende zu versteuernde Einkommen reduziert werden, so dass mehrere Steuervorteile kumuliert werden!

A. Steuern: III. Steuerliche Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen: IAB

Beispiel:

Ein lediger Steuerpflichtiger veräußert seine PV-Anlage mit einem Gewinn von 250.000 €.

Das übrige zu versteuernde Einkommen beträgt 44.368 €.

Das zu versteuernde Einkommen wird um ein Fünftel der Veräußerungsgewinne erhöht:

Einkommensteuer von 94.368 € = 31.462 €

Einkommensteuer von 44.368 € = 10.626 €

Differenz 20.836 €

Von den Veräußerungsgewinnen ist ESt von (20.836 € x 5 =) 104.180 € einzubehalten. ESt (gesamt) = 114.806 €

Ohne Fünftelregelung: 294.368 € x 0,45 – 15.576 = 116.889 €

A. Steuern: III. Steuerliche Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen: IAB

Beispiel:

Wie zuvor, aber das übrige zu versteuernde Einkommen beträgt **10.020 €**.

Das zu versteuernde Einkommen wird um ein Fünftel der Veräußerungsgewinne erhöht:

Einkommensteuer von 60.020 € =	17.038 €
Einkommensteuer von 10.020 € =	319 €
Differenz	<u>16.719 €</u>

Von den Veräußerungsgewinnen ist ESt von (16.719 € x 5 =) 83.595 € zu bezahlen. ESt (gesamt) = **83.914 €**

Ohne Fünftelregelung: ESt = 260.020 € x 0,45 – 15.576 = **101.433 €**

A. Steuern: III. Steuerliche Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen: IAB

Beispiel:

Wie im Ausgangsfall, aber der Steuerpflichtige hat **Verluste** aus anderen Einkunftsarten in Höhe von **20.000 €** und **Sonderausgaben** in Höhe von **10.000 €**.

Das zu versteuernde Einkommen ohne Veräußerungsgewinn wird mit Null angesetzt und um ein Fünftel des zu versteuernden Einkommens mit Veräußerungsgewinn erhöht
(= 220.000 €) :

Einkommensteuer von 44.000 € = **11.064 €**
Einkommensteuer von 0 € = **0 €**

Von den Veräußerungsgewinnen ist ESt von (11.064 € x 5 =) 55.320 € zu bezahlen. **ESt (gesamt) = 55.320 €**

Ohne Fünftelregelung: ESt = 220.000 € x 0,42 – 8.064 = **84.336 €**

A. Steuern: III. Steuerliche Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen: IAB

Alternativ zur Fünftelregelung kann jeder Steuerpflichtige einmal in seinem Leben den **ermäßigten Steuersatz** gemäß § 34 Abs. 3 EStG in Anspruch nehmen. Der ermäßigte Steuersatz gilt dann für die außerordentlichen Einkünfte bis maximal 5 Mio €.

Voraussetzungen:

- Vollendung des 55. Lebensjahres oder
- dauerhaft berufsunfähig

Berechnung: 56% des durchschnittlichen Steuersatzes,
mindestens jedoch 14%

A. Steuern: III. Steuerliche Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen: Erbschaftsteuer

Erbschaftsteuer:

Der Erbschaftsteuer unterliegen sachlich **Erwerbe von Todes wegen** und **Schenkungen**.

Bemessungsgrundlage der Besteuerung ist der Wert des Erworbenen abzüglich etwaiger Freibeträge.

Die **Bewertung** richtet sich gemäß § 12 ErbStG nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes.

A. Steuern: III. Steuerliche Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen: Erbschaftsteuer

Bewertungsmaßstab für Betriebsvermögen ist gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 BewG der gemeine Wert (also regelmäßig der Verkehrswert).

Bei **nicht börsennotierten Anteilen, Einzelunternehmen** und **Personengesellschaftsanteilen** ermittelt sich der Verkehrswert in erster Linie aus Vergleichsverkäufen unter fremden Dritten, die weniger als ein Jahr zurückliegen. Fehlen derartige Vergleichsmöglichkeiten, ist der gemeine Wert nach der Ertragswertmethode oder einer anderen anerkannten Methode zu schätzen (§ 11 Abs. 2 BewG).

Bei **börsennotierten Anteilen** ergibt sich dieser aus dem **Kurswert** zum jeweiligen Stichtag.

In jedem Fall gilt als Mindestwert der **Substanzwert** des Unternehmens.

A. Steuern: III. Steuerliche Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen: Erbschaftsteuer

Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften sind gemäß § 13a und b ErbStG **begünstigt**.

Dies gilt für:

Inländisches Betriebsvermögen im ertragsteuerlichen Sinne

Kapitalgesellschaftsanteile von mehr als 25%

Insbesondere wenn der Anlagenbetreiber sonst keinen eigenen Betrieb hat, kann er durch die Errichtung einer PV-Anlage einfach einen Betrieb gründen und die Begünstigung in Anspruch nehmen.

A. Steuern: III. Steuerliche Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen: Erbschaftsteuer

Verschonungsabschlag:

Da Vermögensgegenstände, die nicht ihrer Natur nach der privaten Lebensführung dienen, zu „gewillkürtem“ Betriebsvermögen erklärt werden können, sieht § 13b Abs. 4 ErbStG eine pauschalierte Festlegung des begünstigten Betriebsvermögens vor.

Der begünstigte Betriebsvermögensteil von **85%** wird vom gemeinen Wert abgezogen, während der verbleibende Teil von **15%** nach Berücksichtigung eines gleitenden Abzugsbetrages von **150.000 €** stets der Besteuerung unterliegt.

Hinweis: Unter den Voraussetzungen von § 13a Abs. 8 ErbStG beträgt der Verschonungsabschlag **sogar 100%**! (siehe weiter unten)

A. Steuern: III. Steuerliche Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen: Erbschaftsteuer

Dieser Abzugsbetrag verringert sich, sofern der Wert des gesamten Betriebsvermögens 150.000 € übersteigt, um 50% des die Freigrenze von 150.000 € übersteigenden Betrages. Ab einem Betriebsvermögenswert von 450.000 € entfällt daher der Abzugsbetrag gänzlich.

Der Abzugsbetrag kann **innerhalb von zehn Jahren nur einmal von derselben Person** geltend gemacht werden.

A. Steuern: III. Steuerliche Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen: Erbschaftsteuer

Steuerfalle Verwaltungsvermögen:

Gewerblich geprägtes Verwaltungsvermögen soll nicht begünstigt werden. Gemäß § 13b Abs. 2 ErbStG ist das **gesamte Betriebsvermögen dann nicht begünstigt**, wenn der darin enthaltene Anteil an Verwaltungsvermögen **50% des Betriebsvermögens überschreitet**.

Die Möglichkeit, beispielsweise Privatvermögen – insbesondere Immobilienvermögen – in eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG einzubringen und die Anteile daran im Wege der Generationennachfolge begünstigt auf die Nachfolger zu übertragen, soll dadurch eingeschränkt werden.

A. Steuern: III. Steuerliche Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen: Erbschaftsteuer

Als **Verwaltungsvermögen** gelten insbesondere:

- Grundstücke die Dritten zur Nutzung überlassen sind
- **Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die unmittelbare Beteiligung am Nennkapital 25% oder weniger beträgt und sie nicht einem Kreditinstitut oder einem Finanzdienstleistungsinstitut als Hauptzweck zuzurechnen ist.**
- Anteile an Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, deren Verwaltungsvermögen mehr als 50% beträgt
- **Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen**
- Kunstgegenstände

Neu mit Wirkung seit 07.06.2013:

Bankguthaben und „Cash“ gilt seit der Gesetzesänderung vom 26.06.2013 als Verwaltungsvermögen soweit es 20% des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens übersteigt (vgl. § 13b Abs. 2 Nr. 4a ErbStG).

Die früher mögliche steuerbegünstigte unbegrenzte Übertragung von „Cash“ (vgl. BFH vom 05.10.2011 – II R 9/11) besteht seither (leider) nicht mehr.

A. Steuern: III. Steuerliche Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen: Erbschaftsteuer

Der Anlagenbetreiber kann also das Betriebsvermögen mit
Verwaltungsvermögen bis zu einer Grenze von 50% des Betriebsvermögens
„auffüllen“ und dieses insgesamt privilegiert übertragen.

A. Steuern: III. Steuerliche Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen: Erbschaftsteuer

Alternativ besteht die Möglichkeit eines **100 %igen** Verschonungsabschlages.

Voraussetzungen:

1. Lohnsummenfrist: sieben statt fünf Jahre
2. Lohnsumme: 700% statt 400%
3. Behaltensfrist: sieben statt fünf Jahre
4. Verwaltungsvermögen: maximal 10% statt 50%

A. Steuern: III. Steuerliche Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen: Erbschaftsteuer

Berechnung nach pers. Freibeträgen (Verrechnung z.B. für Immobilien)		
1. Wertpapiere im PV Betriebsvermögen ./. 85%	500.000 <u>./. 425.000</u>	
./. Freibetrag (150.000)	75.000 <u>./. 75.000</u>	
Wertpapiere daraus Steuer 15%	0 400.000 <u>60.000</u>	
2. Wertpapiere im BV Betriebsvermögen ./. 85%	900.000 ./. 765.000	Ertragsteuerlicher Vergleich: 400.000 x 4% = 16.000 16.000 x 42% = 6.720 16.000 x 25% = 4.000
./. Freibetrag (150.000)	135.000 0	Differenz: 2.720 x 7 Jahre = <u>19.040</u>

A. Steuern: III. Steuerliche Einsatzmöglichkeiten für PV-Anlagen: Erbschaftsteuer

Beachte:

Die Steuerbegünstigung kommt gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 ErbStG nur in Betracht, wenn die **Lohnsumme** innerhalb von 5 Jahren nach der Übertragung insgesamt nicht geringer ist als 400% der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor der Übertragung (Mindestlohnsumme).

(Dies ist bei PV-Anlagen regelmäßig nicht erforderlich, da entweder die Ausgangslohnsumme 0 ist oder jedenfalls weniger als 20 Beschäftigte zum Betrieb gehören.)

Zusätzlich muss das Betriebsvermögen **mindestens 5 Jahre** ab dem Besteuerungszeitpunkt im Betrieb erhalten bleiben (Behaltensfrist). Verstöße gegen die Behaltensfrist führen zeitanteilig zu einem nachträglichen Wegfall der Verschonung.

B. Recht: I. Vertragspartner

1. Auswahl der Vertragspartner

Regelmäßig werden bei der Errichtung einer PV-Anlage folgende Verträge abgeschlossen:

- Vertrag über die Errichtung bzw. den Erwerb der Anlage
- Mietvertrag
- Einspeisevertrag (mit Netzbetreiber - daher grds. keine Auswahlmöglichkeit)
- Wartungsvertrag

B. Recht: I. Vertragspartner

Wichtige Faktoren bei der Wahl des Vertragspartners:

1. Zuverlässigkeit und fachliche Eignung

Wenn keine persönlichen Erfahrungen oder Empfehlungen vorliegen, sollte besonderer Wert auf Referenzprojekte des Unternehmers gelegt werden. Am Besten sollten Referenzprojekte auch tatsächlich begutachtet und ggfs. der Anlagenbetreiber befragt werden.

Eine besondere Prüfung oder Ausbildung zum „Solarteur“ gibt es nicht. Daher sollte darauf geachtet werden, welche nachgewiesenen relevanten Qualifikationen der Unternehmer hat (z.B. Bauingenieur, Dachdeckermeister, Elektrikermeister etc.)

Soweit das Unternehmen zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen verpflichtet ist, sollten auch diese eingesehen werden, um sich ein Bild von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu verschaffen.

B. Recht: I. Vertragspartner

Wichtige Faktoren bei der Wahl des Vertragspartners:

2. Subunternehmer

Viele „Solarteure“ unterhalten keinen oder nur einen sehr kleinen eigenen Betrieb und lassen die Anlagen von Subunternehmern errichten. Hier ist besondere Vorsicht geboten weil der Auftraggeber oftmals keinen Überblick über die Eignung der Subunternehmer hat.

Vorzuziehen sind daher Unternehmer, die die Errichtung der Anlagen überwiegend mit eigenen Mitarbeitern im eigenen Betrieb anbieten.

B. Recht: I. Vertragspartner

Wichtige Faktoren bei der Wahl des Vertragspartners:

3. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Dieser Faktor ist wichtig für den Fall, dass es Probleme während oder nach der Errichtung der Anlage gibt. Haftungs- oder Ersatzansprüche des Auftraggebers können gegenüber einem „gesunden“ Unternehmen besser durchgesetzt werden. Daher sollte auf jeden Fall geprüft werden:

- Wie lange besteht das Unternehmen bereits?
- Wie groß ist das Unternehmen?

Wenn möglich sollten die veröffentlichten Jahresabschlüsse eingesehen werden (www.unternehmensregister.de).

B. Recht: II. Mietvertrag

Wichtige Punkte für Mietverträge über Dachflächen für PV-Anlagen:

1. Eignung der Dachfläche

Eine Dachfläche ist geeignet, wenn sie eine entsprechende Ausrichtung und eine **ausreichende zulässige zusätzliche Traglast** hat.

2. Vertragslaufzeit

Anspruch auf Vergütung: 20 Jahre zuzüglich Jahr der Inbetriebnahme (§ 21 Abs. 2 EEG). => Mindestvertragslaufzeit!

Aber: Die Module haben üblicherweise eine längere Lebensdauer und liefern auch nach 20 Jahren weiter Strom, der dann ggfs. verkauft werden kann. => **Verlängerungsoptionen vereinbaren!**

B. Recht: II. Mietvertrag

3. Regelungen bei Reparaturarbeiten

Während der Vertragslaufzeit können Reparaturmaßnahmen am Dach erforderlich werden. Insoweit ist zu regeln, wer

- a) die Kosten dieser Reparaturmaßnahmen und
- b) etwaige Kosten für Ab- und Wiederaufbau der Anlage trägt.

4. Verschattung

Im Hinblick auf den größtmöglichen Stromertrag ist es sinnvoll, zu vereinbaren, dass jedenfalls der Vermieter Maßnahmen, die zu einer Verschattung der Dachfläche führen, unterlassen muss.

B. Recht: II. Mietvertrag

5. Mitwirkung

Hauptpflicht des Vermieters: Überlassung der Mietsache (Dachfläche)

Aber:

Regelmäßig sind auch noch weitere Mitwirkungshandlungen des Vermieters erforderlich (z.B. Zustimmung zum Netzanschluss, Duldung von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen, etc.). Um späteren Streit hierüber zu vermeiden, sollten diese Punkte so ausführlich wie möglich im Vertrag geregelt und im Übrigen eine generelle Mitwirkungspflicht des Vermieters in dem Vertrag aufgenommen werden.

B. Recht: II. Mietvertrag

Zustand des Daches bei Vertragsbeginn:

Der Zustand des Daches sollte insbesondere aus folgenden Gründen bei Vertragsbeginn festgestellt werden:

1. Die Eignung des Daches und insbesondere der zulässigen Traglast ist so festzustellen.
2. Streitigkeiten wegen etwaiger (angeblicher) Beschädigungen bei der Errichtung der Anlage können so vermieden werden.

B. Recht: III. Vertrag über die Anlage

Wichtige Punkte bei Verträgen über den Erwerb bzw. die Errichtung von PV-Anlagen:

1. Pauschalverträge:

Häufig werden PV-Anlagen „schlüsselfertig“ angeboten.

Der Anlagenbetreiber sollte darauf achten, dass trotzdem die einzelnen Leistungen und Bauteile (als „insbesondere“) im Vertrag aufgeführt werden.

So können spätere Streitigkeiten vermieden werden wie etwa:

War die Installation einer Fernüberwachung vereinbart und im Kaufpreis enthalten?

B. Recht: III. Vertrag über die Anlage

2. Problem: Vorauszahlungen

Häufig verlangen die Solarteure eine Vorauszahlung des gesamten Kaufpreises oder jedenfalls erheblicher Beträge für die Lieferung der Bauteile.

Hierbei ist besondere Vorsicht geboten! Im schlimmsten Fall droht der Verlust dieser Zahlungen. Da die Lieferanten häufig im (asiatischen) Ausland ansässig sind ist auch eine rechtliche Durchsetzung von Ansprüchen schwierig.

Vorauszahlungen sollten daher nur erfolgen, wenn entsprechende Sicherheiten vorgelegt werden (z.B. Bankbürgschaft etc.).

B. Recht: III. Vertrag über die Anlage

3. Gewährleistung und Versicherungen:

Unbedingt sollte spätestens bei Abschluss des Vertrages eine aktuelle Bescheinigung einer **Betriebshaftpflichtversicherung** verlangt werden. So kann das Risiko, mit etwaigen Forderungen gegen den Unternehmer wegen Insolvenz auszufallen, reduziert werden.

Der Auftraggeber sollte sich vom Unternehmer bereits im Voraus sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller, Lieferanten und Subunternehmer abtreten lassen.

B. Recht: III. Vertrag über die Anlage

5. Fertigstellung und Inbetriebnahme:

Die Höhe der Einspeisevergütung ist abhängig von dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 21 Abs. 2 Satz 2 EEG 2012).

„Inbetriebnahme“ i.S.d. EEG ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft, unabhängig davon, ob der Generator der Anlage mit Erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde (§ 3 Nr. 5 EEG 2012)

B. Recht: III. Vertrag über die Anlage

Die Clearingstelle EEG hat hierzu weiter ausgeführt:

„Eine Anlage zur fotovoltaischen Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ist im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG 2009 in Betrieb gesetzt, sobald in ihr aufgrund einer durch die Anlagenbetreiberinnen bzw. –betreiber oder auf deren Geheiß vorgenommenen aktiven Handlung (...) erstmals Strom erzeugt und dieser außerhalb der Anlage umgewandelt („verbraucht“) wird. Eine solche Umwandlung kann durch

- das Leuchten einer Glühbirne,
- das Laden einer Batterie bzw. eines Akkumulators oder
- die Umwandlung des Stroms in einer anderen „Verbrauchs“-Einrichtung stattfinden.“

B. Recht: III. Vertrag über die Anlage

Soweit der Solarteur den vertraglich zugesicherten Inbetriebnahmetermin nicht erfüllt, kann es insbesondere zu folgenden Schäden kommen:

1. Verlust des tatsächlichen Einspeisertrages während der Dauer der Verzögerung und
2. eine insgesamt niedrigere Einspeisevergütung über die gesamte Laufzeit.

Aus diesem Grund sollten unbedingt verbindliche Fertigstellungs- und Inbetriebnahmetermine vertraglich vereinbart werden!

B. Recht: IV. Einspeisevertrag

Bei dem Abschluss des Einspeisevertrages mit dem Netzbetreiber kann es insbesondere zu Unklarheiten über folgende Punkte kommen:

1. Art der Anlage im Hinblick auf die Höhe der Vergütung (Freiflächenanlage oder Anlage auf Gebäuden)

Umstritten war insbesondere die Frage, was alles als Gebäude im Sinne des EEG zu verstehen ist (z.B. Carports, Gewächshäuser, etc.).

Gemäß § 33 Abs. 3 EEG 2009 sind Gebäude selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und **vorrangig** dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

B. Recht: IV. Einspeisevertrag

Der BGH hat hierzu mit Urteil vom 17.11.2010 (Az. VIII ZR 277/09) Klarheit geschaffen:

„Für die Vorrangigkeit der Zweckbestimmung kommt es (...) maßgeblich darauf an, ob die bauliche Anlage **auch ohne** die Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie **in einer vergleichbaren Form errichtet worden wäre** oder ob die Errichtung unterblieben oder in einer wesentlich anderen Gestaltung erfolgt wäre.“

Eine Optimierung der Gebäudekonstruktion insbesondere im Hinblick auf die Haltbarkeit und Stabilität steht dem grundsätzlich nicht entgegen.

B. Recht: IV. Einspeisevertrag

2. Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Hinblick auf die Höhe der Vergütung

Ebenfalls strittig ist häufig der Zeitpunkt der Inbetriebnahme und damit die Höhe der vom Netzbetreiber zu zahlenden Vergütung.

Auch hier gelten die Ausführungen der Clearingstelle EEG!

Daniel Hülsmeier
Rechtsanwalt

Finck Althaus Sigl & Partner
Rechtsanwälte Steuerberater

Nußbaumstr.12
80336 München
Tel: 089/ 652001
Fax: 089/ 652002

huelsmeyer@finck-partner.de
www.finck-partner.de

